



EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften
zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

An das
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat C I 2
Dr. Barbara Freund
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

per E-Mail

Cc: Dr. Jean Doumet, BMUKN, Ref. T II 2

EVGE- Europäische Vereinigung der
Gemeinschaften zur Zertifizierung von
Entsorgungsfachbetrieben e.V.

c/o Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen
Entsorgungswirtschaft e.V.
Von-der-Wettern Straße 25
51149 Köln

T.: 0 22 03 / 10 18 7 - 0

F.: 0 22 03 / 10 18 7 - 499

M.: weyers@entsorgungsgemeinschaft.de

Köln, 06.02.2026
EVGE/ We

Hinweise der deutschen Entsorgungsgemeinschaften der EVGE zum Kabinettsbeschluss vom 21.01.2026 zum Entwurf des Artikelgesetzes und der Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

Hier: Hinweise und Vorschläge zur Ergänzung der Artikel 3 und 4 des Mantelverordnungs-Entwurfs

Sehr geehrte Frau Dr. Freund,
sehr geehrte Damen und Herren,

die deutschen Entsorgungsgemeinschaften der EVGE begrüßen den Fortgang des Rechtsetzungsverfahrens zur nationalen Umsetzung der IED in einem Artikelgesetz und einer Mantelverordnung durch den Kabinettsbeschluss vom 21.01.2026. Zu den Artikeln 3 und 4 des Mantelverordnungsentwurfs möchten wir Ihnen aber noch Hinweise geben und Vorschläge unterbreiten, die eine zeitgemäße und dringend gebotene Entbürokratisierung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit fördern und zudem die Wirtschaft entlasten können.

Zu Artikel 3 Mantelverordnungs-Entwurf: 45.BImSchV

Die EVGE begrüßt sehr, dass der Kabinettsbeschluss eine zeitliche Streckung der Pflicht zur Einführung der Umweltmanagementsysteme bis 2030 vorsieht. Dies verschafft betroffenen Betrieben und Zertifizierern Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung zur Einführung von Umweltmanagementsystemen (UMS). Es löst aber nicht das weiterhin bestehende Problem, dass über alle Branchen rund 55.000 IED-Anlagen, allein aus unserer Branche rund 13.000 IED-Anlagen, betroffen sind und eine ausreichend große Zahl an qualifizierten Sachverständigen für die bislang ausschließlich in Betracht gezogenen Umweltmanagementsysteme EMAS und DIN EN ISO 14.001 voraussichtlich nicht verfügbar sein werden. Die schier sehr hohe Zahl der jährlich zu begutachtenden Unternehmen sowie die heute schon spürbare Sachverständigenknappheit, auch aufgrund des demografischen Wandels, legen diese Erwartung nahe.

Deshalb möchten wir nochmals auf die Möglichkeit hinweisen, die seit 1996 bewährte Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) als gleichwertigen Ersatz zu den UMS zu berücksichtigen. Unsere diesbezügliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des Artikelgesetzes und der Mantelverordnung fügen wir gerne nochmals bei.

Vorschlag: Die im 45. BlmschV-Entwurf (sh. Artikel 3 der Mantelverordnung ab S. 44) näher beschriebene Pflicht zur Einführung von UMS sollte im § 2 Begriffsbestimmungen sowie weiteren zugrunde liegenden Rechtsnormen um eine Passage zur Akzeptanz vorliegender Zertifizierungen nach EfbV als gleichwertiges Umweltmanagementsystem ergänzt werden, sofern im Rahmen der Efb-Zertifizierung auch die Anforderungen der 45. BlmSchV (z.B. zu Zielen, Leistungsindikatoren und Maßnahmen) vollständig überprüft werden und dies im Zertifikat bestätigt wird.

Mit einer solchen Öffnung würde die absehbare Situation von Engpässen verfügbarer Sachverständiger etwas entschärft werden. Zudem würden der Bürokratieaufwand und zusätzliche Kosten der Wirtschaft für die betriebliche Einführung neuer Umweltmanagementsysteme für betroffene Anlagen in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft verringert werden.

Die Berücksichtigung der Entsorgungsfachbetriebezertifizierung (ggfs. mit einem Zusatzkatalog an Prüffragen) müsste allerdings bereits jetzt in die Rechtsnormen zur nationalen Umsetzung der IED Eingang finden, damit sich die Zertifizierer und Entsorgungsfachbetriebe rechtzeitig und rechtsicher auf diesen sinnvollen alternativen Weg vorbereiten bzw. sich darauf einstellen können.

Zu Artikel 4 Mantelverordnungs-Entwurf: AbfAEV

Neu wurden mit dem Kabinettsbeschluss Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) als Artikel 4 in den Mantelverordnungsentwurf (sh. S. 52 ff.) aufgenommen. Auch zu diesem Artikel ist eine weitere Ergänzung bzw. Aufnahme einer weiteren Änderung der AbfAEV sinnvoll und überfällig.

Nach langer Übergangszeit wurde in der aktuell gültigen AbfAEV endlich die Mitführung elektronischer Kopien des Entsorgungsfachbetriebezertifikats (z.B. auf Notebooks, Tablets) offiziell gestattet (vgl. §13 AbfAEV (1)), was wir sehr begrüßen. Denn dies entlastete unsere Unternehmen von der zuvor zwingend erforderlichen jährlichen Verteilung unzähliger Papierkopien mit bis zu 250 Seiten Umfang auf tausenden LKW. Die digitale Mitführung der Zertifikate auf den LKW als Datei auf geeigneten Datenträgern (bspw. auf Notebooks, Tablets, o.ä.) ist ein nachhaltiger, kostensparender und umweltfreundlicher Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung der von der Mitführungspflicht betroffenen Unternehmen.

Völlig unverständlich in diesem Zusammenhang ist es aber, dass selbst bei einer elektronisch erfolgten Anzeige des „Sammeln und Beförderns“ gemäß § 13 (1) AbfAEV immer noch ein Papiausdruck der Anzeige bzw. eine Papierkopie der behördlich bestätigten Anzeige nach § 53 KrWG auf den Fahrzeugen mitzuführen ist. Dies gilt ebenso für die Papierkopie-Mitführungspflicht der Erlaubnis des Sammelns und Beförderns gefährlicher Abfälle nach §54 KrWG (sh. § 13 (2) AbfAEV). Werden diese Nachweise nur als Datei auf den LKW mitgeführt, ist dies bei einer Straßenkontrolle bislang bußgeldbewehrt.

Aus unserer Sicht ist dies in der heutigen Zeit allseits erwünschter Digitalisierung ein unnötiger Anachronismus und sollte durch die Möglichkeit der elektronischen Mitführung der bestätigten Anzeige oder Erlaubnis als Datei auf einem geeigneten Datenträger (z.B. Notebook, Tablet, ...) in der AbfAEV ergänzt bzw. ersetzt werden.

**Vorschlag zur Ergänzung des Artikel 4 Mantelverordnungsentwurf:
Ergänzung des §13 Abs 1 und 2 AbfAEV um die Passage: „Sammler und Beförderer von Abfällen haben die behördlich bestätigte Anzeige nach § 53 KrWG bzw. Erlaubnis nach § 54 KrWG elektronisch oder als Ausdruck mitzuführen.“**

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen und Vorschlägen zur Ergänzung des Mantelverordnungsentwurfs zweckdienlich weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur
Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e.V.

Hartmut Schön

[Hartmut Schön \(Feb 11, 2026 10:35:24 GMT+1\)](#)

Hartmut Schön

EVGE-Vorsitzender

Anlage

EVGE-Stellungnahme zum Referentenwurf zum Artikelgesetz und Mantelverordnung

Mitglieder der EVGE sind u.a. folgende deutsche Entsorgungsgemeinschaften:



bvse-Entsorgungsgemeinschaft e.V.



Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.



Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr e.V.



Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft e.V.



Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V.



Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin Brandenburg e.V.



Entsorgungsgemeinschaften Nord e.V.



Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V.

Assoziierte Mitglieder:



Bundesverband der Altholzaufbereiter und –verwerter e.V.



Verband Deutscher
Metallhändler
und Recycler e.V.

Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V.

Die EVGE ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung unter der Nr. R005551 als Interessenvertreterin registriert und hält sich an den Verhaltenskodex für Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.